

94 evangelische Kirchspiele mit 123 Geistlichen und 207 Schulen, worunter 2 Gelehrtenschulen sind, mit 248 Lehrern beaufsichtigen soll. Die Oberlausitz hat manche treffliche Einrichtung; allein der Aeußerung, die man hin und wieder vernimmt, als ob die dortige Kirchenverfassung dem übrigen Theile des Königreichs zum Muster dienen könnte, muß ich widersprechen; denn in ihr war das Kirchliche mit dem Weltlichen so vermischt worden, daß das letztere meistens mehrere Berücksichtigung fand.

Ich übergehe dasjenige Anführen in dem Deputationsberichte, was mit der vorsehenden Lebensfrage: ob die Angelegenheiten der evangelischen Kirche künftig durch eine ausschließlich damit beschäftigte Centralmittelbehörde berathen und beaufsichtigt werden sollen? nicht in unmittelbarer Verbindung steht, halte mich jedoch in Betreff der Aeußerung: „wie, wenn es jetzt schon schwer falle, 23 tüchtige Männer zu den Superintendentenstellen (es sind deren eigentlich mit Inbegriff der 3 geistlichen Inspectoren und des Pfarrers zu St. Afra 27) zu finden, dies bei 60 Dekanen noch in ungleich größerer Maße der Fall sein werde“ zu der Ergernung verpflichtet, daß dieß auf einem Mißverständnisse beruhen müsse, und es auch sehr zu bedauern sein würde, wenn die für die Ausbildung tüchtiger Kirchendiener getroffenen Veranstaltungen nicht den Erfolg gehabt hätten, daß unter einer Anzahl von mehr als 1000 angestellten Geistlichen, mit Inbegriff der in der Oberlausitz angestellten, nicht 60 zu einem derartigen aufsehenden Beamten geeignete Männer zu finden wären. Nein, zur Ehre der protestantischen Sächsischen Geistlichkeit glaube ich das Gegentheil und soviel versichern zu dürfen, daß in manchen Bezirken eher die Verlegenheit, einem Dekane gleich befähigte Amtsgenossen unterordnen zu müssen, eintreten werde. — Nach einer nochmaligen Prüfung des von der Deputation für ihre Ansicht Angeführten habe ich mich dennoch nicht von der Ueberzeugung trennen können, daß die Organisation eines evangelischen Kirchenraths nach den angegebenen Grundzügen, d. h. als eine berathende und aufsehende Mittelbehörde für die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, verbunden mit der Einrichtung, daß in jeder Kreisdirection die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche nebst dem gesammten Volksschulwesen, mit Ausnahme der Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht in den Volksschulen, unter Mitwirkung eines Kreis-Kirchen- und Schulraths besorgt werden, und die Disciplinaraufsicht auf die Geistlichen von beiden Behörden, wenn schon vom evangelischen Kirchenrath nur im Allgemeinen, geführt werde, diese aber in diesen Geschäftsbeziehungen dem Cultusministerio untergeordnet sind, den Vorzug vor dem Vorschlage der geehrten Deputation verdiene. Ich kann es nicht läugnen, daß diese Ueberzeugung sich noch mehr in mir hat befestigen müssen, seitdem die 2. hohe Kammer am 19. December vor. Jahrs sich einhellig dafür erklärt hat, zumal sie auf triftigen Gründen, wie es mir scheint, beruht. Denn 1) möchte es die Würde der evangelischen Kirche, da die religiöse Gesellschaft, die Kirche, unter allen im Staatsgebiete anerkannten Verbindungen, vermöge ihres hohen Zwecks die erste ist, erheischen, daß ihre innern Angelegenheiten, von

deren Gedeihen ihr Leben selbst bedingt ist, durch eine ausschließlich damit beschäftigte und zweckmäßig organisirte Behörde, in welcher daher das geistliche Element überwiegend sein muß, berathen und beaufsichtigt werden. In dem Cultusministerium selbst kann aber eine Behörde dafür in angemessener Weise nicht gebildet werden, weil, wie oben bemerkt worden ist, dieses zugleich eine Staatsbehörde ist, dann eine solche Einrichtung seine Verantwortlichkeit in dieser Beziehung aufheben und endlich den Instanzenzug stören würde; 2) erfordert eine solche Einrichtung die Rücksicht auf die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, welche die geehrte Deputation selbst nach früheren Aeußerungen gesichert wissen will, und sie wird daher 3) den evangelischen Glaubensgenossen, welche hinsichtlich der dem Cultusminister gegebenen Befugnisse Besorgnissen Eingang verstateten, Beruhigung verschaffen, indem so dieser Minister nach unten durch den evangelischen Kirchenrath, nach oben durch die in evangelicis beauftragten Minister in seinem Wirken, hinsichtlich der evangelischen Kirche in angemessener Weise controlirt werden kann. Sie gewährt aber auch 4) wieder dem Cultusministerium einen sichern Stützpunkt für seine Entschlüsse in Sachen der evangelischen Kirche, sowie 5) die nöthige Einheit, damit das ganze in dogmatischer und liturgischer Hinsicht zusammengehalten werde, und sie erfordert 6) damit diesen Umstand ich wenigstens nicht zu übergehen scheine, einen, wie die Deputation selbst erwähnt, geringeren Aufwand, als der von der Deputation vorgeschlagene. Eine ähnliche Berücksichtigung hat man ferner 7) zur Zeit nicht nur in allen protestantischen deutschen Staaten, sondern auch auswärts, neuerlich in Rußland, durch Errichtung besonderer Behörden in den Provinzen, wo evangelische Glaubensgenossen in bedeutender Anzahl sich befinden, der evangelischen Kirche gewidmet, und wenn in Sachsen zuerst bei einer neuen Organisation der Behörden die Interessen der evangelischen Kirche gehörig nicht beachtet erschienen, so würde dieß im In- und Auslande um so auffälliger sein, als das katholisch-geistliche Consistorium, dessen von beiden Kammern beschlossene Beibehaltung übrigens auch mir den bestehenden Verhältnissen angemessen scheint, künftig, wenn in Folge des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände mehrere Besorgungen aus seinem bisherigen Geschäftskreise, wie er in der dem Mandate vom 19. Febr. 1827 angefügten Ueberschrift angegeben ist, in Zukunft ausscheiden, und wenn man ferner, daß dieses Consistorium in Betreff der Disciplinargewalt über Geistliche sehr beschränkt ist, in Erwägung zieht, im Wesentlichen nur eine berathende und aufsehende Mittelbehörde für die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche in den Kreislanden wird, wie Ihre geehrte Deputation in ihrem früheren Berichte sub C. c. selbst anerkannt hat, und demungeachtet bleibt. Ich empfehle Ihnen daher den diesseitigen Plan zur Annahme, und sollte ich mich ja, was ich zur Zeit nicht fürchte, zu einer irrigen Ansicht hingeneigt haben, so darf ich jedenfalls den Vorwurf des Egoismus nicht fürchten.

Referent: Ich freue mich, daß die Deputation mit der Regierung hinsichtlich des Zweckes gleiche Ansicht theilt, nur über